

Merkblatt zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg für Neubauvorhaben

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Pflichten des Bauherren nach den §§ 4 und 6 sowie über die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Abs. 3 und der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 EWärmeG. Es kann zur Erfüllung der Hinweispflicht des Sachkundigen gemäß § 7 Abs. 2 EWärmeG verwendet werden.

Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz?

Ziel des Gesetzes ist es, die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden als verbindlichen Standard einzuführen. Die dadurch erzielte Einsparung fossiler Brennstoffe trägt zum Klimaschutz bei.

Welche Gebäude betrifft das Gesetz?

Betroffen sind Gebäude ab 50 m² Wohnfläche, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

Welche Nutzungspflichten regelt das Gesetz für Neubauten?

Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht für Bauherren von neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wird oder beim Kenntnissgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden. Bei diesen Gebäuden müssen mindestens 20 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Neubauvorhaben, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt wird oder die Kenntnissgabe erfolgt, müssen die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes erfüllen. Das Landesgesetz findet für den Neubaubereich ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr.

Was sind erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG?

Erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG sind die Solarthermie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Bioöl im Sinne der Biomasseverordnung sowie die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben) bzw. 1,3 (mit Brennstoffen betrieben). Dabei können sowohl Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitung von Warmwasser eingesetzt werden.

Welche Möglichkeiten der Erfüllung für Neubauten gibt es?

Zur Erfüllung können z.B. folgende Maßnahmen alternativ realisiert werden:

- Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfl. pro m² Wohnfl, **oder**
- Nutzung einer Wärmepumpe zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben) oder 1,3 (mit Brennstoffen betrieben) **oder**
- Nutzung einer Wärmepumpe, die nicht den gesamten Wärmebedarf deckt, mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben), wobei auf den Pflichtanteil nur die Wärme als erneuerbar angerechnet werden kann, die mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereitgestellt wird (vgl. § 3 Satz 3) **oder**

- Nutzung einer Heizanlage zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs, wobei mindestens 20 % des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird **oder**
- Nutzung von Biomasse-Zentralheizungen wie Pellets- oder Scheitholzkessel **oder**
- Nutzung von Einzelraumfeuerungen, die bestimmte DIN-Normen erfüllen, einen bestimmten Mindestwirkungsgrad aufweisen und mindestens 25 % der Wohnfläche überwiegend beheizen oder die mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sind.

Welche Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung für Neubauten gibt es?

Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

- die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach Anlage 1 Tabelle 1 der EnEV 2007 um mindestens 30 % unterschritten werden **oder**
- der Wärmebedarf des Wohngebäudes überwiegend durch ein Blockheizkraftwerk gedeckt wird, das einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 % und eine Stromkennzahl von mindestens 0,1 hat **oder**
- der Wärmebedarf des Wohngebäudes ausschließlich oder neben dem Einsatz erneuerbarer Energien durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt wird, das mit KWK oder erneuerbaren Energien betrieben wird **oder**
- das Dach so mit einer Photovoltaikanlage belegt ist, dass dadurch die weitere Nutzung einer solarthermischen Anlage zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.

Welche Ausnahmen sieht das Gesetz für Neubauten vor?

- Die Nutzungspflicht entfällt, wenn eine solarthermische Anlage aus baulichen, technischen oder öffentlich-rechtlichen Gründen nicht installiert werden kann.
- Die Nutzungspflicht entfällt, wenn auf Antrag von der unteren Baurechtsbehörde eine Befreiung wegen unbilliger Härte erteilt wird.

Wie sind die Nachweise zu erbringen ?

Der Bauherr muss seine Verpflichtung sowie die Geeignetheit der getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen bzw. den Brennstofflieferanten oder Wärmenetzbetreiber bestätigen lassen. Sachkundige sind die Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind oder Handwerker des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes oder des Schornstiefegerwesens, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Entfällt die Nutzungspflicht, sind ebenfalls Nachweise zu erbringen. Die Nachweise sind im Regelfall innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Im Falle der Nutzung von Bioöl und Biogas knüpft die Nachweisfrist an die erstmalige Abrechnung der Brennstofflieferung an. Die Bestätigungen des Brennstofflieferanten sind 5 Jahre aufzubewahren. Bei den unteren Baurechtsbehörden erhalten Sie Mustervordrucke für die Nachweisführung oder unter www.um.baden-wuerttemberg.de, Stichwort Wärmegesetz.

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter www.landesrecht-bw.de.

Weitere Informationen gibt es unter www.um.baden-wuerttemberg.de